

Lesefassung
1. Änderung der Verordnung der Samtgemeinde Zeven
über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung
in der Samtgemeinde Zeven
(Straßenreinigungsverordnung) vom 20.07.2021

Aufgrund § 55 des Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes, zur Änderung des Niedersächsischen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes und zur Änderung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 106) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung des Gesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980 S. 359), zuletzt geändert durch Art. 5 Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 48) hat der Rat der Samtgemeinde Zeven in seiner Sitzung am 20.07.2021 für das Gebiet der Samtgemeinde Zeven folgende Änderung der Straßenreinigungsverordnung vom 07.06.2001 beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Samtgemeinde Zeven.

§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

- a) ein gemeinsamer Geh- und Radweg ein gemäß § 41 Absatz 2 Nummer 5 Straßenverkehrsordnung (StVO) durch Zeichen 240 StVO angeordneter Sonderweg.
- b) eine geschwindigkeitsbeschränkte Zone gemäß § 41 Absatz 2 Nummer 7 StVO ein Straßenverbund, in dem durch Zeichen 274.1 StVO die zulässige Höchstgeschwindigkeit beschränkt ist.
- c) ein verkehrsberuhigter Bereich gemäß § 42 Absatz 4a StVO durch Zeichen 325 StVO angeordnet.

§ 3
Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis. Ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Geh- und Radwege und Fußgängerüberwege.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen.

Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 4

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage. Die Samtgemeinde führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersichtskarte mit den zu reinigenden Straßen.
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (3) Soweit der Samtgemeinde die Straßenreinigung für Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren obliegt, führt sie diese für die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, Wege und Plätze einmal wöchentlich durch. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Soweit der Samtgemeinde die Straßenreinigung für Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren obliegt, führt sie diese für die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, Wege und Plätze alle 2 Monate durch. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (5) Soweit der Samtgemeinde die Straßenreinigung für Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren obliegt, führt sie diese für die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, Wege und Plätze zweimal wöchentlich durch. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (6) Soweit die Straßenreinigung nach §§ 1 oder 2 der Straßenreinigungssatzung vom 20.07.2021 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist die Reinigung der Fahrbahnen, Gossen, Geh- und Radwege und kombinierten Geh- und Radwege unbeschadet der Regelung in § 3 Absatz 2 und § 5 dieser Verordnung einmal wöchentlich durchzuführen.
- (7) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
 - a) soweit die Samtgemeinde die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren reinigt, auf die Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen.
 - b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen. Jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

§ 5

Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO) mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die Übrigen

mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Dies gilt insbesondere auch in geschwindigkeitsbegrenzten Zonen und verkehrsberuhigten Bereichen.

In Fußgängerzonen ist - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m zu räumen.

Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.

- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Gehweg und dem gemeinsamen Geh- und Radweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
 - a) die Gehwege und gemeinsame Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die Übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
 - b) wenn Gehwege im Sinne von a) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn, dies gilt insbesondere auch in geschwindigkeitsbegrenzten Zonen und verkehrsberuhigten Bereichen;
 - c) in Fußgängerzonen - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m;
 - d) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
 - e) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen.
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (5) ist bei Bedarf bis 20.00 Uhr zu wiederholen.
- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur,
 - a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
 - b) an gefährlichen Stellen auf Gehwegen sowie gemeinsamen Geh- und Radwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brücken, Auf- und Abgängen, starkem Gefälle oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege und die Fußgängerüberwege von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
- b) entgegen § 4 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,
- c) entgegen § 5 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Straßenreinigungsverordnung vom 07.06.2001 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Zeven, den 09.12.2022

gez.
Henning Fricke
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

Anlage zu § 4 Absatz 3
Verordnung der Samtgemeinde Zeven
über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung
in der Samtgemeinde Zeven

Stadt Zeven

Am Bahnhof
Am Markt (ausschließlich Gaußplatz)
Auf dem Quabben
Auf der Worth
Bahnhofstraße (linksseitig bis Nr. 101, rechtsseitig bis Nr. 94)
Bäckerstraße (linksseitig bis Nr. 9, rechtsseitig bis Nr. 24)
Bremer Straße (bis Einmündung Nord-West-Ring)
Bremervörder Straße (bis Kreuzung Nord-West-Ring / Buchenstraße)
Gartenstraße (linksseitig bis Nr. 19, rechtsseitig bis Nr. 50)
Godenstedter Straße (bis Kreuzung Nord-West-Ring)
Gustav-Adolf-Straße
Industriestraße (linksseitig durchgehend, rechtsseitig bis Nr. 34)
Kattrepel
Kivinanstraße (linksseitig bis Nr. 5 und ab Auebrücke bis Ende,
rechtsseitig durchgehend)
Labesstraße (abknickend auf die Kivinanstraße)
Lindenstraße
Nord-West-Ring (linksseitig bis Einmündung Kanalstraße, rechtsseitig bis
einschließlich Grundstück „Zum Neuen Land 1“
Poststraße
Scheeßeler Straße (bis Einmündung Auf dem Praun/Gustav-Adolf-Straße)
Südring (linksseitig bis Bahnübergang „Strecke Rotenburg – Bremervörde,
rechtsseitig durchgehend)

Anlage zu § 4 Absatz 4
Verordnung der Samtgemeinde Zeven
über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung
in der Samtgemeinde Zeven

Gemeinde; Gemarkung	Lagebezeichnung
Zeven , Wistedt	Alte Reihe L 131OD komplett beidseitig
Zeven , Brüttendorf	Rotenburger Straße B 71OD komplett linksseitig
Gyhum , Wehldorf	B 71 FR ROW: B 71, links ab Im Acker bis OA, rechts. ab OE bis OA
Heeslingen	FR Stade: Bremer Straße, Marktstraße L 124, li. Ab OE bis KVP, re. ab Höhe Netto bis KVP, Ab KVP beidseitig Gehweg / Hochbord mit Gosse bis Einm. Unter den Eichen
Heeslingen , Boitzen	FR Stade, L124: Links Ab Ortseingang bis zur Höhe Haus-Nr. 23, rechts ab Höhe Haus-Nr. 12 bis Haus-Nr. 16
Heeslingen , Wiersdorf	FR Weertzen: Zevener Straße L 142, Re. ab der Einm. „Im Busch“ bis Einmündung Tannenkamp,

Heeslingen, Weertzen

Ab Einm. Tannenkamp für weitere 20 m auf
Länge des Grundstücks Haus-Nr. 20
Zum Tannenkamp links ab Einm. Holthoff bis L
142, rechts ab Höhe Bushaltestelle bis L142
FR Sittensen: Im Dorf L 142, linksseitig ab
Ostebrücke bis OA

Heeslingen, Steddorf

FR Stade Steddorfer Straße L 124, Ortseingang
bis Ortsausgang, re. ab Ortseingang bis
Einm. "Im Rußfelde"

**Anlage zu § 4 Absatz 5
Verordnung der Samtgemeinde Zeven
über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung
in der Samtgemeinde Zeven**

Stadt Zeven

Lange Straße
Schulstraße
Zur Welle
Einmündungsbereich Kirchhofsallee
Einmündungsbereich Kattrepel
Einmündungsbereich Am Mittelteich
Vitus-Platz
Am Markt (Gaußplatz)